

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



Offerten

Alle Offerten sind in Preis, Zahlungsbedingungen und Lieferfrist freibleibend. Alle Abmachungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung bindend.

Preise

Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Werk CH-8222 Beringen. Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Steuern, Beurkundungen und Zoll sind nicht inbegriffen.

Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten oder die staatlichen / behördlichen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, so sind wir berechtigt, unsere Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat rein netto unter Einhaltung der folgenden Zahlungsart zu erfolgen:

- a) Bei Bestellsummen bis zu CHF 20'000.--:
30 Tage netto nach Meldung der Versandbereitschaft und Rechnungsstellung
- b) Bei Bestellsummen über CHF 20'000.--:
1/3 bei Bestellung
1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft
1/3 30 Tage nach Ankunft der Sendung am Bestimmungsort, spätestens jedoch 60 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft (ersteintreffendes Ereignis)

oder

Die Zahlung hat rein netto gegen ein unwiderrufliches Akkreditiv bei einer von uns bezeichneten Schweizerbank, auslösbar gegen die Versanddokumente, zu erfolgen.

Die Zahlung muss in freier Schweizerwährung geleistet werden.

Auf verspätete Zahlung wird ein Verzugszins erhoben, der den am Domizil des Bestellers üblichen Zinssatz für erste Adressen um 4% übersteigt, jedoch mindestens 7% p.a. beträgt. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung nicht aufgehoben.

Lieferfrist

Wir sind bestrebt, unsere Lieferfristen pünktlich einzuhalten. Die angegebenen Termine sind jedoch unverbindlich. Eine Verspätung in der Ablieferung gibt dem Käufer weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Schaden. Die Lieferfrist beginnt nach der vollständigen Abklärung der technischen Einzelheiten, nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen und dem Eingang der vereinbarten Anzahlung.

Versand

Der Versand erfolgt über die vom Käufer bezeichnete Speditionsfirma, die im Falle eines Exportes aus der Schweiz alle Ausfuhrvorkehrungen trifft. Hat der Käufer keine Speditionsfirma vorgeschrieben, behalten wir uns vor, eine Speditionsfirma nach unserem Gutdünken mit dem Versand zu beauftragen. Alle Importvorkehrungen für die Einfuhr ins Bestimmungsland müssen durch den Käufer oder seinen Vertreter getroffen werden.

Gefahrenübergang

Beim Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn wir ausnahmsweise die Transportkosten übernehmen.

Eigentumsvorbehalt

Das von uns gelieferte Material bleibt bis zum Eingang der vollständigen Zahlungen unser Eigentum.

Garantie

Wir übernehmen für die Dauer von 24 Monaten, gerechnet ab Ablieferungsdatum, die Garantie für gutes Arbeiten der gelieferten Apparate und Anlagen. Unsere Garantie umfasst, nach unserer Wahl, das Instandstellen oder den Ersatz von schadhafte Teilen, sei es infolge von Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern. Allfällige Reisezeiten, Reise- und Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers. Unsere Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf den direkten Schaden und erlischt im Falle von Fehlbedienung, Vernachlässigung, Unfall, Eingriffen durch Unbefugte und Vornahme von Änderungen in irgendeiner Form.

Technische Mängel berechtigen nicht zur Verzögerung der fälligen Zahlungen. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir von unseren Garantieverpflichtungen bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung entbunden.

Bei der Lieferung von Fremdfabrikaten gelten die Garantiebedingungen unserer Unterlieferanten.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterworfen sind, wie Magnetbänder, Farbbänder usw. Alle Garantieansprüche müssen innerhalb der Garantiedauer schriftlich mitgeteilt werden.

PentaControl AG behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen bei Produkten vorzunehmen, jedoch ohne Verpflichtung, die Änderungen auch bei früher gelieferten Geräten durchzuführen.

Technische und kommerzielle Unterlagen

Alle Zeichnungen, Schemata, technische Beschreibungen, Offerten usw. sind vertraulich und bleiben geistiges Eigentum der PentaControl AG. Sie sind dem Kunden persönlich anvertraut und dürfen ohne Zustimmung weder veröffentlicht noch anderen Firmen zugänglich gemacht werden.

Materialrücksendung

Retourmaterialien werden nur im originalverpackten Zustand dem Originalbesteller zum verrechneten Gegenwert gutgeschrieben. Für geöffnete Packungen werden Kontrolle und Neuverpackung in Abzug gebracht.

Achtung: Zurückgesandtes Material muss von einem Dokument begleitet sein, das kurz die Gründe für die Rücksendung sowie unsere Auftrags- und die Bestellnummer des Käufers aufzeigt.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist **CH-8200 Schaffhausen/Schweiz**. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

Gültigkeit

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in allen Punkten, die nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Spezielle Bedingungen des Kunden bedürfen zur Gültigkeit unseres schriftlichen Einverständnisses.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



Leistungsumfang für Integrationsprojekte

Projektierung/Engineering

- Erstellung Ausführungsbeschrieb
- Generierung und Eingabe der Systemapplikationen, parametrieren der Raumprofile
- Erstellen von Softwarefunktionen inkl. Test und Beschreibung
- Binding nach Angaben des planenden Ingenieurs
- Anteil Stunden für Besprechungen und Koordinations Sitzungen
- Erstellen einer Komponentenliste

Schema

Üblicherweise werden für Bussysteme Normschema jedes Gerätes oder einer Gerätekombination erstellt und geliefert. Die Integration und das Erstellen von Schaltschrankschema erfolgt in der Regel durch den Elektroplaner. Sofern Elektroschema in unserem Lieferumfang enthalten sind, ist dies speziell ausgewiesen.

Dokumentation

- Ausführliche Systembeschreibung und Standardbedienungsanleitung
- Detailangaben über bauseitig zu treffende Vorkehrungen und Vorbereitungen
- BUS Topologie
- Schemas und Softwarepläne 1-fach
- Ausdruck der Software-Dokumentation
- Alle Unterlagen in allg. lesbarem Dateiformat auf geeignetem Datenträger wie CD, USB Stick etc.

Transport

Kosten für Verpackung, Versicherung und Transport der Komponenten, gemäss Lieferungsumfang, an den Montageort im Bauobjekt. Schrank-einbauten franko Schaltschranklieferant.

Montage

Alle BUS Geräte werden durch den Elektroinstallateur montiert, abgeschlossen und beschriftet. Für die Inbetriebsetzung steht ein Mitarbeiter des Installateurs zur Verfügung (baus. Leistung).

Bei Störmeldern und PC Bedienstationen sowie bei Servern montieren wir die eigene Hardware.

Schaltschränke werden bauseitig montiert. Ist die Montage in unserem Lieferumfang, ist der entsprechende Kostenanteil ausgewiesen.

Softwareinstallationen

Standardinstallationen auf PCs wie Engineering Tools, Leitsystem-installationen oder Störmeldersoftware, sind in der Lieferung eingeschlossen. Spezialprogramme und Schnittstellentreiber zu Fremdsystem soweit diese nicht im Pflichtenheft spezifiziert sind, installieren und testen wir gerne nach Aufwand.

Inbetriebsetzung und Test

- Inbetriebnahme von dezentralen Knoten, Netzwerkkomponenten, oder Störmelder, sowie der Anzeigergeräte, die durch PentaControl AG geliefert werden.
- Betätigung und Funktionskontrolle des Gebers in der Anlage bis zum Ausdruck (resp. Weiterverarbeitung) in der Datenzentrale oder des zentralen Leitsystems (Thermostaten, Relais in Verteilanlagen usw.)
- Montagekontrolle der Gesamtanlage
- Ausprüfen aller geforderten Funktionen
- Kontrolle der Textausdrücke
- Messwert- und Stellgrößenabgleich aller Istwerte
- Eichen der Sensoren
- Erstellen eines Inbetriebnahmeprotokolls
- Testen von Leitbildern und Visualisierungen

Vertragsbedingungen für Werkverträge

Preise

Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise ohne MWSt.

Kostenänderungen werden gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise. PentaControl AG kann eine Teuerung geltend machen, wenn sich der Index zwischen Auftragserteilung und Projektvollendung um mehr als 2 Prozentpunkte ändert.

Anders lautende Regelungen bedürfen der Schriftform.

Zahlungsbedingungen

30% bei Vertragsabschluss

30% bei Lieferung der Hardware

30% bei Inbetriebnahmebeginn

10% nach Abnahme

Zahlbar jeweils innert 30 Tagen ab Fakturdatum netto.

Liefertermine

Gemäss Terminprogramm oder in Absprache mit dem Projektleiter.

Gewährleistung, Haftung für versteckte Mängel

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) 5 Jahre ab Abnahmedatum.

Wird keine Abnahme durchgeführt, aber das Werk durch den Besteller oder Nutzer zum Gebrauch übernommen, gilt das Werk als stillschweigend abgenommen. Garantiebeginn ist spätestens einen Monat nach der schriftlichen Meldung abnahmebereit oder nach dem Bezug/Nutzungsbeginn.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter oder nicht durchgeführter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften oder Störungen durch nicht von uns stammende Geräte, nicht von uns ausgeführten Arbeiten sowie anderer Gründe die wir nicht zu vertreten haben.

Während der Gewährleistungsfrist festgestellte Fehler und Mängel sind uns mittels Fehlerprotokoll innert 30 Tagen mitzuteilen. Unter *Fehler* und *Mängel* sind Abweichungen in Anlage, Softwareprogrammen und / oder Dokumentation gegenüber den im technischen Pflichtenheft ausdrücklich vereinbarten Anforderungen zu verstehen. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Mängelrechte.

Die Garantiefrist aus Werkvertrag beginnt mit Datum der Abnahme ohne wesentliche Mängel. Wird keine Abnahme durchgeführt, aber das Werk durch den Besteller oder Nutzer zum Gebrauch übernommen, gilt das Werk als stillschweigend abgenommen. Garantiebeginn ist spätestens einen Monat nach der schriftlichen Meldung abnahmebereit oder nach dem Bezug/Nutzungsbeginn.

Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern, die vom Besteller vorgeschrieben werden, wie auch für von Unterlieferanten stammende handelsübliche Geräte wie Rechner, Drucker, etc., übernehmen wir die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Subunternehmer bzw. Unterlieferanten.

Mehr-/Minderpreise

Mehr- / Minderleistungen, welche durch Spezifikationsänderungen verursacht sind, werden auf Basis des Mengengerüsts abgerechnet, sofern sie vor Beginn der Engineeringarbeiten erfolgen. Spätere Änderungen werden in Regie verrechnet oder neu offeriert.

Datenpunktpreise zur Preisbereinigung werden projektspezifisch vereinbart.

* * *